

Anerkennung Berufstitel BMA HF

Die Frage der Titelanerkennung für Kolleginnen und Kollegen mit einem im Ausland erworbenen Berufsdiplom hat sich mehrmals gestellt. Der Zentralvorstand hat sich mit diesem Thema an den Verbandsjuristen gewandt. Gemäss *Art. 36 des BBG* dürfen nur Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind berechtigt, den in den entsprechenden Vorschriften festgelegten Titel führen. Der Titel BMA HF wird in der Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen im Anhang 5 geschützt.

Eine Anerkennung unter diesem Titel für Personen, die eine Ausbildung im Ausland absolviert haben, ist somit nicht zu gewährleisten.

Die Anerkennung des Diploms selbst muss unter den Richtlinien der bilateralen Verträgen gewährt werden, was jedoch bereits geschieht (s. auch Richtlinien des SRK). Inwiefern sich die Titelanerkennung unter dem neuen Rahmenlehrplan verändern oder anpassen wird, wird sich zeigen. Der Zentralvorstand labmed wird dieses Thema mit den entsprechenden Gremien besprechen.

Berufsbildungsgesetz Art. 36 Titelschutz Nur Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung sind berechtigt, den in den entsprechenden Vorschriften festgelegten Titel zu führen.

Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen 4 Titel 1 Für die Bildungsgänge werden folgende geschützte Titel vergeben: Bildungsgang: g) Medizinisches Labor Titel: «dipl. biomedizinische Analytikerin HF»/ «dipl. biomedizinischer Analytiker HF».

Barbara Erb Co-Präsidentin labmed schweiz